

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0841/2017

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.01.2017	öffentlich
Rat	Entscheidung	20.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ermächtigungsübertragung für Investitionen 2016**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Den Ermächtigungsübertragungen 2016 für Investitionen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung wird auf der der Grundlage der vorgelegten Liste zugestimmt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (kurz: GemHVO) gelten für die Übertragungen von Ermächtigungen (alt: Haushaltsausgabereist) im Bereich der Investitionen folgende Regelungen:

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres

vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.

Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Leitfaden des Innenministeriums zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06. März 2009 (Seite 34, Buchstabe N):

Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in/m vorangegangenen Jahr/en beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

Bei den zur Übertragung vorgesehenen Mitteln handelt es sich grundsätzlich um unverbrauchte „laufende“ planmäßige Ansätze des Haushaltsplans 2016. Ausnahmsweise sind auch zwei Übertragungen von überplanmäßigen Mittelbereitstellungen beantragt, zu denen nachfolgend zusätzliche Informationen gegeben werden.

Die zentrale Ursache der Bereitstellung von über-/außerplanmäßigen Mitteln ist ein ungeplanter Bedarf im **laufenden** Haushaltsjahr, im konkreten Fall handelt es sich um Bedarfe des Jahres 2016. Eine Übertragung dieser Haushaltsmittel in das nächste Haushaltsjahr – also 2017 – bedeutet, dass der dringende Bedarf in 2016 nicht realisiert wurde. Damit ist die eigentliche Funktion der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellung nicht erfüllt.

Allerdings wird in der „6. Handreichung“ des Innenministeriums (Seite 723 f.) – die Handlungsempfehlungen gibt – unter einer Bedingung die Übertragung dieser zusätzlichen Mittel erlaubt. Wenn sich Verzögerungen bei der Umsetzung einer Maßnahme mit über-/außerplanmäßiger Mittelbereitstellung ergeben haben, die dazu führen, dass der Mittelabfluss ins nächste Jahr rutscht, so wird hier eine Ermächtigungsübertragung akzeptiert.

Bei der Investition „INV16-0002 Feuerwehrfahrzeug LF10, Löschgruppe Flerzheim“ (KTR 02-04-01P) war die Ausschreibung für Mitte des Jahres 2016 vorgesehen, für das überplanmäßige Mittel in Höhe von 55.000 € bereitgestellt wurden. Aufgrund neuer Vorgaben im Bereich der Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz verzögerte sich der Beschaffungsprozess erheblich (beispielweise war die Aktualisierung des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung erforderlich).

Da die Lieferung des Fahrzeugs im Jahr 2017 erfolgt, werden die Ermächtigungen der über/- und außerplanmäßigen Mittel inklusive die des laufenden Ansatzes nach 2017 übertragen.

Bei der Investition „INV16-0006 „Pickup Forstverwaltung“ (KTR 13-04-01P) war eine zweite Ausschreibung erforderlich, da bei der ersten Marktabfrage Mitte des Jahres keine verwertbaren Angebote vorlagen. Diese Zweitausschreibung führte neben anderen kleineren Verzögerungsgründen zu einer Verlängerung des Beschaffungsprozesses. Mit der Lieferung des Fahrzeugs ist Februar/März 2017 zu rechnen. Für die Bezahlung der Unternehmerrechnung wird – neben der Ermächtigung aus dem laufenden Ansatz (25.000 €) – auch die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 6.000 € nach 2017 übertragen.

Rheinbach, 12.01.2017

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Übersicht über die „Ermächtigungsübertragungen 2016